

2. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung vom 24.02.2022

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichte 2. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung vom 24.02.2022 für die Friedhöfe der örtlichen Kirche zu Groß Wokern, Klaber und Langhagen der Kirchengemeinde Klaber. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1 Inhalt der Änderung

geändert wird § 5 Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofsordnung an

Rasenreihengrabstätten (nur möglich mit liegender Grabplatte)
für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre

Groß Wokern	1.000,00 EUR
Langhagen	1.160,00 EUR
Klaber	1.300,00 EUR

Rasenwahlgrabstätten (nur möglich mit stehendem Stein)
für Särge und Urnen je Grabbreite für 25 Jahre

Groß Wokern	1.500,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	60,00 EUR
Langhagen	1.700,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	68,00 EUR
Klaber	1.875,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	75,00 EUR

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in unten genannter Höhe je Grabbreite und Jahr erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) Pflege der Grünanlagen
- b) Wasser- und Müllkosten
- c) Versicherungsbeiträge
- d) Betriebsmittel
- e) Reparaturkosten

Die Gebühr wird für jährlich im Voraus erhoben .

Groß Wokern	15,00 EUR
Langhagen	22,00 EUR
Klaber	30,00 EUR

Ergänzt wird § 5

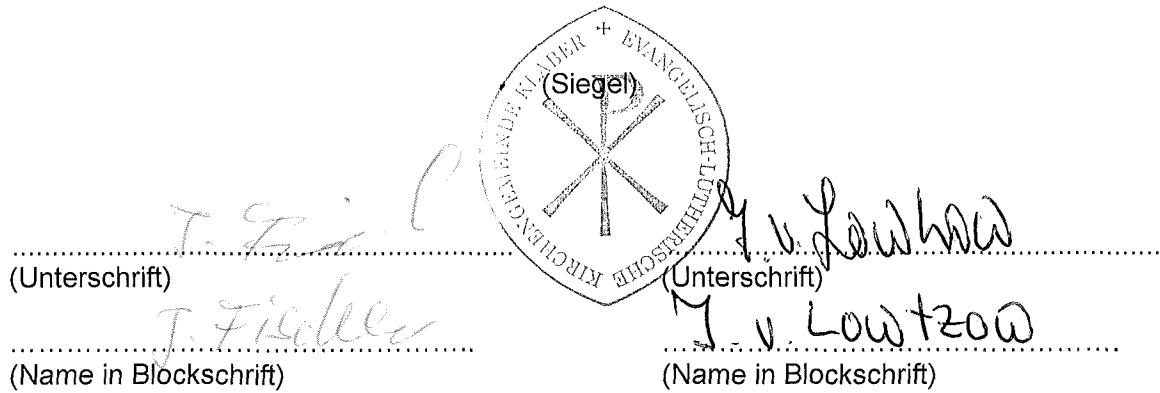
4. Verwaltungsgebühren

Mahnkosten je Mahnschreiben 3,50 EUR

§ 2
Inkrafttreten

- (1) Diese 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 2. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsgebührenordnung vom 24.02.2022 und die 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 23.08.2023 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Klaber am:



Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchenge-
meinderates

weiteres Mitglied des Kirchenge-
meinderates

Der Beschluss über die 2. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen
Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 14.02.2023.